



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Günther Hildebrand (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Verkehrslandeplatz Helgoländer Düne

- 1. Ist es zutreffend, dass aufgrund europarechtlicher Vorgaben die Start- und Landepisten des Verkehrslandeplatzes Helgoland auf der Helgoländer Düne in der Zukunft erweitert werden müssen? Wenn ja, in welchem Umfang müssten die Pisten erweitert werden, aus welcher Vorschrift ergibt sich dieses und ist die Vorschrift zwingend oder lässt sie Ausnahmegenehmigungen zu?**

Mit Ablauf der befristeten Ausnahmeregelung am 31. Dezember 2004 für die Anwendung der europäischen Bestimmungen über die gewerbsmäßige Beförderung von Personen und Sachen in Flugzeugen (JAR-OPS 1) reichen ab dem 01. Januar 2005 die Dimensionen der Start- und Landebahnen des Verkehrslandeplatzes Helgoland-Düne mit einer gegenwärtig maximalen Länge von 400 m nicht mehr aus, um auch weiterhin gewerblichen Luftverkehr wie bisher abwickeln zu können.

Für die Fortführung des gewerblichen Luftverkehrs mit dem heute eingesetzten Luftfahrzeug, ist nach den ab 01. Januar 2005 geltenden Bestimmungen eine Start- und Landebahn von mindestens 480 m erforderlich.

2. Was müsste für die Erteilung einer ggf. möglichen Ausnahmegenehmigung beachtet werden?

Die JAR-OPS 1 lässt ab 2005 keine Ausnahmegenehmigung mehr zu.

3. Hat die Anmeldung des FFH-Gebietes "Helgoländer Düne" wirtschaftliche oder sonstige Auswirkungen auf den momentanen Betrieb des Verkehrslandeplatzes Helgoland und wenn ja, welche?

Nein.

In diesem Zusammenhang ist auf § 63 BNatSchG hinzuweisen, wonach u. a. auf Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken z. B. des öffentlichen Verkehrs als wichtige öffentliche Verkehrswege dienen oder die in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege die bestimmungsgemäße Nutzung dieser Flächen zu gewährleisten ist. Nach dieser Bestimmung besteht daher ein Bestandsschutz der aktuellen Nutzung im Rahmen der hierfür erteilten Zulassung. Diese Regelung ist auch für die jetzt zur Nachmeldung anstehenden Gebiete maßgeblich. Dies bedeutet beispielsweise, dass bei einem Flugplatz weder die für einen sicheren Flugbetrieb erforderliche Herstellung oder Wiederherstellung der Hindernisfreiheit noch die Nutzung des Flughafengeländes u. a. für das Abstellen von Fahrzeugen noch weitere Maßnahmen auf dem Flughafengelände unterbunden werden, soweit sie im Rahmen der bestimmungsgemäßen Nutzung durchgeführt werden. Bei diesen Maßnahmen sind allerdings nach § 63 Abs. 2 BNatSchG die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen, insbesondere durch frühzeitige Abstimmung der Maßnahmen mit der Naturschutzbehörde.

4. Kann die Anmeldung des FFH-Gebietes "Helgoländer Düne" wirtschaftliche oder sonstige Auswirkungen auf eine mögliche Erweiterung des Flugbetriebes bzw. einer möglichen baulichen Erweiterung des Verkehrslandeplatzes Helgoland haben und wenn ja, welche?

siehe Antwort zu Frage 5

5. Welches wären die Auswirkungen der Anmeldung des FFH-Gebietes "Helgoländer Düne" für den Verkehrslandeplatz Helgoland, wenn eine Verlängerung der Start- und Landepisten notwendig sind und eine Ausnahmegenehmigung nicht erteilt würde bzw. erteilt werden dürfte?

Auf dem Verkehrslandeplatz Helgoland-Düne stehen drei Start- und Landebahnen zur Verfügung. Nach dem gegenwärtigen Stand der Ausweisung von FFH-Gebieten ist eine Verlängerung der Start- und Landebahn mit der Bezeichnung 33/15 auf über 480 m möglich. Damit würden die Mindestvoraussetzungen gem. JAR-OPS 1 für den zurzeit verkehrenden Flugzeugtyp erfüllt. Ein Ausbau der Start- und Landebahn 33/15 würde die auf der Helgoländer Düne größtmögliche Verlängerung einer Start- und Landebahn realisieren.

Auch der Ausbau einer anderen Start- und Landebahn kann genehmigt werden, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen. Diese Voraussetzungen wären aufgrund der durch die Insellage gegebenen Besonderheiten erfüllt.

Änderungen des Flugplatzes einschließlich seines Betriebes, die über den genehmigten Zustand bei Inkrafttreten des BNatSchG hinausgehen, genießen keinen Bestandsschutz und unterliegen daher den gleichen Anforderungen, die an sonstige Vorhaben im Zusammenhang mit FFH-Gebieten gestellt werden. Wenn die geplante Änderung das FFH-Gebiet erheblich beeinträchtigen kann, ist gemäß § 20e LNatSchG eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Führt diese zu einer Unverträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Gebietes, ist das Vorhaben grundsätzlich unzulässig. Es kann allerdings dennoch genehmigt werden, wenn es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, und zwar einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist (vgl. § 20e Abs. 4 Nr. 1 LNatSchG).

Wenn jedoch prioritäre Lebensraumtypen und/oder Arten betroffen sind (§ 20e Abs. 5 LNatSchG) können als Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche geltend gemacht werden, die im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Landesverteidigung oder des Schutzes der Zivilbevölkerung stehen oder maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt haben. Andere zwingende Gründe des öffentlichen Interesses können berücksichtigt werden, wenn zuvor eine Stellungnahme der EU-Kommission eingeholt wurde. Hierbei ist die Situation Helgolands hinsichtlich der eingeschränkten Verkehrsanbindungsmöglichkeiten aufgrund der Insellage in besonderer Weise zu berücksichtigen.

6. Welches ist die fachliche Begründung für die Anmeldung des FFH-Gebietes "Helgoländer Düne"?

Die fachliche Begründung für das genannte Gebiet ist in dem zurzeit öffentlich ausliegenden und auch im Internet nachzulesenden Kurzgutachten zu finden: Es handelt sich dabei um die in gutem Erhaltungszustand befindlichen Lebensraumtypen „Einjährige Spülsäume“, „Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände“, „Primärdünen“, „Weißdünen mit Strandhafer“, „Festliegende Dünen mit krautiger Vegetation“ sowie „Dünen mit Sanddorn (*Hippophaë rhamnoides*)“. Darüber hinaus kommt dem Strandbereich im Norden der Insel als Setz- und Liegeplatz der Kegelrobbe sowie als Liegeplatz des Seehundes eine besondere Bedeutung zu.